

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION****GZ 054.361/3-DSK/85****Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird;****Stellungnahme der Datenschutzkommission**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.*35**85-06-11 Schöber**Dr. Hoylek***An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament****1010 Wien****In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird zur gefälligen
Kenntnisnahme übermittelt.****Anlage****5. Juni 1985****Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX****Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:***Schreier*



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.361/3-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. 42.005/2-6/1985
vom 23.4.1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, in Ausübung
ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz,
BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 5.6.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 22 Abs. 2 und Abs. 4:

Gegen diese Bestimmung bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht
nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Determinierung der darin
enthaltenen Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungser-
mächtigungen. Auf die in der Stellungnahme der Datenschutz-
kommission vom 21.1.1982, ho. GZ 054.133/4-DSK/82, vorgebrachten

Einwendungen darf verwiesen werden. Die Datenschutzkommision verkennt nicht, daß abschließende Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten, Betroffenenkreise und die Empfänger der Daten, wie sie auch im Rundschreiben des BKA-VD vom 18.3.1985, GZ 810.099/1-V/la/85, für ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes gefordert werden, oft nur schwer getroffen werden können.

Die Datenschutzkommision geht jedoch davon aus, daß die Sozialversicherungsträger und Landesinvalidenämter Erfahrungen darüber haben, welche Daten im Rahmen der Vollziehung des Invalideneinstellungsgesetzes verarbeitet und übermittelt werden. Die Datenschutzkommision regt daher nochmals an, § 22 Abs. 2 durch Aufzählung der Datenarten und der Empfänger und § 22 Abs. 4 durch Aufzählung von Datenarten und genaueren Übermittlungszwecken auszureichern, wobei die Registermeldungen der Sozialversicherungsträger und Landesinvalidenämter sowie der Genehmigungsbescheid der Datenschutzkommision betreffend Datentransfers in das Ausland durch die Landesinvalidenämter (ho. GZ 175.742/6-DSK/84) herangezogen werden können.

Zu § 22 Abs. 3:

Bedenken bestehen gegen die Formulierung "am Verfahren nach diesem Bundesgesetz", da sie als zu unpräzise erachtet wird. Eine Bestimmung, die als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes heranzuziehen sein wird, sollte den Inhalt und Zweck der in Anspruch genommenen Dienstleistung sowie die zu einer Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bundesrechenamtes ermächtigten Organe bezeichnen (z.B. wie im 1. Halbsatz des § 22 Abs. 3: "Mitwirkung an der Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien (§ 9 und 9a)").

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Juni 1985
Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Stenographie
Schriften